

ANHANG 2 – BESTIMMUNGEN FÜR FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

1. Finanzierungsbeitrag je Einheit

Herkunftsort: Standort der entsendenden Organisation.

Nachhaltige Verkehrsmittel: Fahrrad, Bus, Fahrgemeinschaften und Zug. Die Nationale Agentur kann auf der Grundlage der gängigen Praxis und von Fall zu Fall auch andere Verkehrsmittel als nachhaltig akzeptieren.

Der Finanzierungsbeitrag je Einheit für Reisen mit nachhaltigen Verkehrsmitteln (umweltfreundliches Reisen) ist förderfähig, wenn für den Großteil der Hin- und Rückreise nachhaltige Verkehrsmittel genutzt werden.

Finanzierungsbeitrag je Einheit nach Entfernungsspanne: Betrag, der für die Hin- und Rückreise zwischen Abreise- und Ankunftsort gezahlt wird.

Veranstaltungsort: Standort der aufnehmenden Organisation. Werden abweichende Herkunftsorte oder Orte der jeweiligen Aktivität gemeldet, muss der Begünstigte den Grund hierfür angeben.

Bei der Ermittlung der Einhaltung der im Programmleitfaden festgelegten förderfähigen Mindestdauer der Mobilitätsaktivitäten wird die Reisezeit nicht berücksichtigt.

1.1 Reisekosten [Option für Hochschulbildung: Reisekostenunterstützung]

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit zu Reisekosten wird berechnet durch Multiplikation der Teilnehmendenzahl je Entfernungsspanne mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit, der in Anhang 3 der Vereinbarung für die betreffende Entfernungsspanne und Reiseart (Standardreise oder Reise mit nachhaltigen Verkehrsmitteln) festgelegt ist.

Um die geltende Entfernungsspanne zu ermitteln, gibt der Begünstigte die Entfernung einer einfachen Hin- oder Rückreise in den auf der Website der Kommission verfügbaren Entfernungsspannenrechner ein: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm.

Der Gesamtbeitrag je Einheit zu Reisekosten wird vom Begünstigten im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ gemäß den für die Finanzierungsbeiträge je Einheit geltenden Sätzen berechnet.

Der Travel-Pass bietet die Möglichkeit, sieben Tage innerhalb eines Monats unter Nutzung des Transportmittels mit den insgesamt geringsten Treibhausgasemissionen zu reisen. Ebenso umfasst er die neue DiscoverEU-Rabattkarte. Es wird ein Pass je Teilnehmendem und ggf. je Begleitperson gewährt, die dasselbe Verkehrsmittel wie die/der Teilnehmende nutzt.

Ist das Herkunftsland nicht direkt an das kontinentaleuropäische Bahnnetz angeschlossen und ist eine zusätzliche Reise mit anderen Verkehrsmitteln erforderlich, um das Land zu erreichen, in dem die Mobilität (mit dem Zug) beginnt, kann nur diese Reise nach Kontinentaleuropa durch den Finanzierungsbeitrag je Einheit gedeckt werden.

b) Auslösendes Ereignis

Die Reisekostenunterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der/vom Teilnehmenden und ggf. von der Begleitperson unterzeichneten Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden/der Begleitperson, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind. Sobald der Youthpass für DiscoverEU bereitgestellt wird: Youthpass als Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität, in dem der Name der/des Teilnehmenden, das Lernergebnis, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

Bei Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel (umweltfreundliches Reisen) zusätzlich zu den vorstehend genannten Belegen: Eine von der/vom Empfänger/in des Reisekostenzuschusses unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung als Beleg.

Die Teilnehmenden sollten darüber informiert werden, dass sie die Reisenachweise (Fahrscheine) aufbewahren und auf Anfrage dem Begünstigten vorlegen müssen.

Wenn die Reise nicht am Herkunftsort beginnt oder nicht am Veranstaltungsort endet, muss der Begünstigte den Grund für diese Abweichung angeben. Sollte die Reise nicht angetreten werden oder aus anderen EU-Mitteln als jenen des Programms Erasmus+ finanziert werden, muss der Begünstigte in seinem Finanzbericht angeben, dass keine Reisekostenunterstützung benötigt wird.

1.2 Individuelle Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl der Tage je teilnehmende Person und Begleitperson mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung pro Tag für das betreffende aufnehmende Land festgelegt ist. Sofern für eine spezifische Aktivität relevant, können Reisetage hinzugezählt werden.

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird errechnet, indem die Zahl der Tage je teilnehmende Person und Begleitperson bis zu maximal 21 Tagen, mit dem je teilnehmende Person und Tag geltenden Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird. Wenn die Teilnehmenden länger als 21 Tage reisen und diese Reisetage in die 30-tägige Gültigkeit des Travel-Pass fallen, werden die zusätzlichen Tage nicht abgedeckt.

Bei Unterbrechung des Aufenthalts werden die Unterbrechungstage bei der Berechnung der Finanzhilfe zur individuellen Unterstützung nicht berücksichtigt. Bei einer Unterbrechung wegen „höherer Gewalt“ muss die/der Teilnehmende die Aktivitäten nach der Unterbrechung fortsetzen dürfen (zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen).

Kündigt die/der Teilnehmende die Vereinbarung wegen „höherer Gewalt“, muss er Anspruch auf den Betrag der Finanzhilfe haben, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Die verbleibenden Finanzmittel müssen, sofern nichts anderes zwischen den beiden Parteien vereinbart wurde, dem Begünstigten zurückerstattet werden.

b) Auslösendes Ereignis:

Die individuelle Unterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der/vom Teilnehmenden und von der entsendenden Organisation unterzeichneten Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

d) Berichterstattung:

Teilnehmende müssen, sofern sie nicht wegen des begrenzten Umfangs/der begrenzten Dauer ihrer Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten vom Begünstigten ausgeschlossen wurden, in dem von der Europäischen Kommission online bereitgestellten Standardfragebogen („Teilnehmendenbericht“) Sachinformationen zur Mobilitätsaktivität und deren Vor- und Nachbereitung sowie eine persönliche Bewertung abgeben.

Im Falle von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung: Mitglieder der mit der Projektdurchführung befassten informellen Gruppe müssen unabhängig davon, ob sie an einer Mobilitätsaktivität teilgenommen haben, einen Online-Fragebogen ausfüllen. Sofern die Mitglieder der informellen Gruppe an einer oder mehreren Mobilitätsaktivitäten teilgenommen haben, muss der von dem betreffenden Mitglied ausgefüllte Fragebogen das gesamte Projekt abdecken, d. h., es dürfen nicht für jede Mobilitätsaktivität einzelne Fragebögen ausgefüllt werden.

1.3 Organisatorische Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden an Mobilitätsaktivitäten mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist (gilt nicht für Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung).

Begleitpersonen und Personen, die an vorbereitenden Besuchen teilnehmen, gelten nicht als Teilnehmende an Mobilitätsaktivitäten und werden daher nicht in die Berechnung der organisatorischen Unterstützung einbezogen.

b) Auslösendes Ereignis:

Die organisatorische Unterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der/vom Teilnehmenden und von der entsendenden Organisation unterzeichneten Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

d) Berichterstattung:

Die Teilnehmenden an den Aktivitäten sollten mittels eines Online-Fragebogens Bericht über ihre DiscoverEU-Reise erstatten und ihr Feedback zu sachlichen und qualitativen Elementen der Aktivitätsphase sowie deren Vor- und Nachbereitung übermitteln.

1.7 Inklusionsunterstützung für Organisationen

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Zur Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit wird die Gesamtzahl der Teilnehmenden mit geringeren Chancen an Mobilitätsaktivitäten mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist.

Gruppenleitende, Begleitpersonen und Betreuende gelten nicht als Teilnehmende an Mobilitätsaktivitäten und werden daher nicht in die Berechnung der Finanzhilfe zur Inklusionsunterstützung für Organisationen einbezogen.

a) Auslösendes Ereignis:

Die Inklusionsunterstützung für Organisationen wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat und die teilnehmende Organisation die Mobilitätsaktivität für die/den Teilnehmenden organisiert hat.

b) Belege:

Nachweis über die Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der entsendenden Organisation unterzeichneten Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden und der Zweck der Aktivität angegeben sind.

Zusätzlich: Von der betreffenden Nationalen Agentur anerkannte Unterlagen zum Nachweis darüber, dass die/der Teilnehmende einer der im Programmleitfaden aufgeführten Kategorien von Personen mit geringeren Chancen angehört.

2. Tatsächliche Kosten

2.1 Inklusionsunterstützung für Teilnehmende

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags:

Die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten werden zu 100% erstattet.

b) Förderfähige Kosten:

Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit den Teilnehmenden mit geringeren Chancen und deren Begleitpersonen stehen, im Falle von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung: Betreuende und Entscheidungstagende. Beantragt die/der Teilnehmende die Reisekostenerstattung und die individuelle Unterstützung im Rahmen dieser Budgetkategorie, kann für dieselbe/denselben Teilnehmende/Teilnehmenden innerhalb dieser Kategorien kein Finanzierungsbeitrag je Einheit beantragt werden.

c) Belege:

Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung und das Rechnungsdatum ausgewiesen sind, sowie ggf. ein von der aufnehmenden Organisation unterzeichneter Nachweis, in der das bestätigte Anfangs- und Enddatum des Aufenthalts der begleitenden Person angegeben ist.

d) Berichterstattung:

Für jede Kostenposition in dieser Budgetkategorie muss der Begünstigte die Art der Kosten sowie die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erfassen.

1.2 Außergewöhnliche Kosten

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags:

Die folgenden förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten werden zu 80 % erstattet außer Kosten im Zusammenhang mit Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen und ärztlichen Attesten, die zu 100 % erstattet werden.

b) Förderfähige Kosten:

- i) Kosten im Zusammenhang mit einer Vorfinanzierungsgarantie, die vom Begünstigten gestellt wird, sofern eine solche Garantie von der NA gemäß Datenblatt (siehe Punkt 4) gefordert wird.
- ii) Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen.
- iii) Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. Reservierungskosten, wenn Reisen ohne Sitzplatzreservierung nicht möglich sind.
- iv) Reservierungskosten, wenn Reisen ohne Sitzplatzreservierung nicht möglich sind, in einem Land, in dem eine solche Buchung zwingend vorgeschrieben ist. Diese Kosten können zusätzlich zum Travel-Pass gedeckt werden.
- v) Hohe Reisekosten für Teilnehmende, einschließlich Gruppenleitende, Begleitpersonen und Betreuende, sowie die Nutzung umweltfreundlicherer Transportmittel mit geringeren Kohlendioxidemissionen.

c) Belege:

Nachweis über die Kosten der finanziellen Garantie, ausgestellt von der bürgenden Einrichtung und mit folgenden Angaben: Name und Anschrift der bürgenden Einrichtung, Betrag und Währung der Kosten der Garantie sowie Datum und Unterschrift der gesetzlichen Vertretung der bürgenden Einrichtung.

Für den Fall hoher Reisekosten:

Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung, das Rechnungsdatum sowie die Reiseroute ausgewiesen sind.

Bei Reisekosten im Zusammenhang mit Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Impfungen und ärztlichen Attesten: Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.